

Anlage zur Satzung über die Regelung von Alkoholgenuss im Bereich von öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Neufahrn i. NB vom 11.08.2009

(geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 04.04.2022)

Gemeindliche Einrichtungen sind:

- die Schulturnhalle der Grundschule Neufahrn,
- das Schulgelände der Grundschule Neufahrn,
- der Schulsportplatz am Schulweg,
- die Sport- und Freizeitanlage am Schloßweg (mit Ausnahme der Minigolfanlage und der Stockschützenanlage),
- die gemeindlichen Kinderspielplätze,
- das Rathaus, der Parkplatz hinter und neben dem Rathaus sowie der Platz vor dem Rathaus,
- die Parkanlage am Broons-Platz,
- die P+R-Anlage an der Bahnhofstraße
- der Jugendtreff und das Gelände beim Jugendtreff an der Bahnhofstraße
- die Freizeitanlage am Goldbach (an der Bahnlinie)
- das Gelände der Zweifach-Sporthalle der Staatl. Realschule Neufahrn i.NB mit Vorplatz und Parkplatz

Das Verbot des Alkoholgenusses gilt satzungsgemäß nicht bei genehmigten Veranstaltungen, z. B. Volksfest und genehmigten Sondernutzungen.